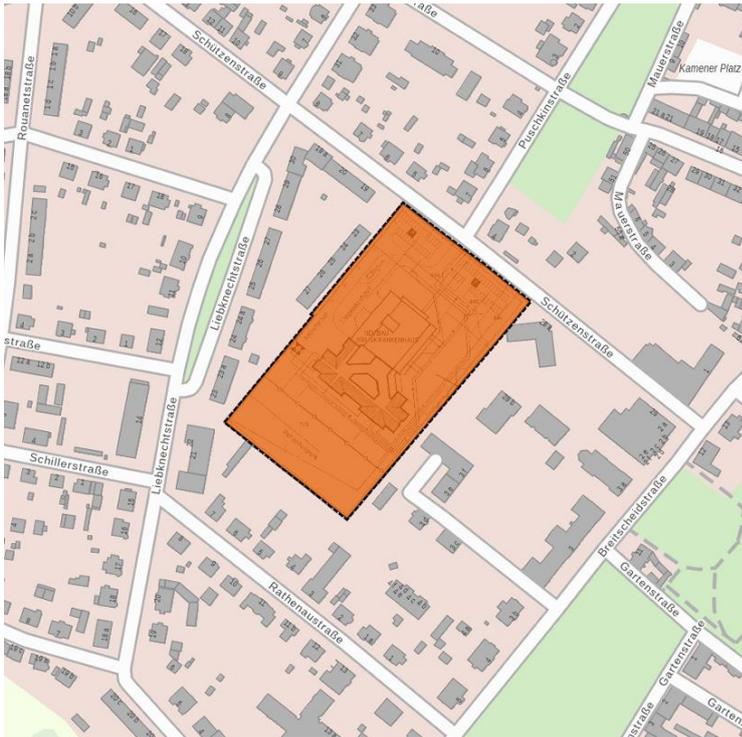


Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. S 1 „Kreiskrankenhaus Beeskow“ der Stadt Beeskow

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar:



Das Grundstück ist durch die Schützenstraße erschlossen.

Gemarkung Beeskow

Flur 5, Flurstücke 694, 695, 696, 703, 951 und 1030

2. Größe des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan ist derzeit in seiner ganzen Fläche rechtsgültig. Der Geltungsbereich hat eine Größe von 24.659 m².

3. Damaliger Anlass, Ziele und Zweck des aufzuhebenden Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow hat am 29.03.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ beschlossen. Ziel war es, ein neues Krankenhaus zu errichten, da die bestehende Einrichtung in der Eugen-Richter-Straße in desolatem baulichem Zustand war. Das Grundstück gehörte ursprünglich zum ehemaligen Kasernengelände und stellte eine ungenutzte Freifläche dar.

4. Ziel der Aufhebung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan ist 1995 in Kraft getreten. Er war Grundlage für die Errichtung des neuen Krankenhausgebäudes und der Gestaltung der Außenanlagen.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist der Zweck der Bebauungsplanung erfüllt, somit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes durchgeführt.

Die Fläche des Plangebietes ist durch die erfolgte Umsetzung des Bebauungsplanes und der umliegenden Bebauung derart baulich vorgeprägt, dass der § 34 BauGB für eine Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben herangezogen werden kann.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Schaffung von Baurecht nach § 34 BauGB findet im Plangebiet kein Eingriff statt.

Das Erfordernis für einen naturschutzfachlichen Ausgleich im vorliegenden Aufhebungsverfahren ist nicht gegeben.

6. Umweltbericht gem. § 2a BauGB

6.1. Bestandsaufnahme

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist von Verkehrsimmissionen des Zu- und Abfahrverkehrs des Gebietes betroffen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes findet kein zusätzlicher Eingriff in das Schutzgut bzw. keine Verschlechterung der Immissionsituation statt.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet ist in weiten Teilen bereits bebaut bzw. versiegelt. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zu erwarten.

Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser

Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Für das Schutzgut Oberflächen- und Grundwasser ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Klima und Luft

Aufgrund der Innenbereichslage sind unter Berücksichtigung des vorhandenen Baubestandes keine Veränderungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten. Für das Schutzgut Luft/ Klima ergibt sich kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Im Plangebiet und seiner Umgebung gelten keine Erhaltungsziele und

Schutzzwecke der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Das Plangebiet wird als besiedelte Fläche bewertet. Die innerstädtische Lage des Plangebietes und die bestehende Vegetation lassen in der Gesamtbetrachtung keine Wechselwirkungen mit Kleinbiotopen der Umgebung erwarten, wenn eine weitergehende Nutzung der Grundstücke erfolgt.

Schutzgut Landschaftsbild

Auf dem innerstädtischen Plangebiet ist kein Eingriff in das Landschaftsbild erkennbar.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans werden für das Plangebiet keine Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgüter festgestellt.

6.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung besteht für das gesamte Plangebiet Baurecht nach den Maßgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes, so dass bei Nichtdurchführung der Planung keine günstigere Eingriffsprognose gestellt werden kann.

6.3 Innerhalb des Plangebietes findet planungsrechtlich kein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Eine Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.